



Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 19.06.2019

Rentantragstellen/Gemeindeauskunftstellen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß § 15 Abs. 1 SGB I gibt es eine Auskunftspflicht der nach Landesrecht zuständigen Stellen über alle sozialen Angelegenheiten des Sozialgesetzbuchs der Gemeinden, gemäß § 16 Abs. 1 gibt es auch eine Pflicht zur Entgegennahme von Anträgen. Nach dem Rundschreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 14.3.2013 StAnz. 15/2013, S. 495 wird insbesondere auf den ländlichen Raum und den gleichberechtigten Zugang hingewiesen

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Landkreise/Städte/Kommunen bezieht sich die Pflicht, eine Antragstelle/Auskunftsstelle für alle sozialen Angelegenheiten des Sozialgesetzbuchs einzurichten?

§ 15 Abs. 1 SGB I sieht vor, dass neben den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung die nach Landesrecht zuständigen Stellen verpflichtet sind, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskunft zu erteilen.

Laut dem bisherigen Erlass vom 07.05.1991 waren zuständig für die Auskunftserteilung nach § 15 SGB I die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Gemeinden, die aufgrund des § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) vom 16.09.1970 Aufgaben der Sozialhilfe durchführen. In dem Rundschreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 14.03.2013, welches im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) ergangen ist, wird auf den bisherigen Erlass verwiesen und mitgeteilt, dass sich keine andere Rechtslage ergeben habe.

§ 16 SGB I regelt die Antragstellung. Hiernach sind Anträge auf Sozialleistungen beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie sind jedoch von allen anderen Leistungsträgern sowie von allen Gemeinden entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Das Gesetz unterscheidet insofern zwischen der Antragstellung und der Entgegennahme. Das oben genannte Rundschreiben verweist ferner auf diese Verpflichtung und verdeutlicht ausdrücklich, dass zu den Anträgen auf Sozialleistungen auch Rentenanträge gehören.

Frage 2. Auf welche Landkreise/Städte/Kommunen bezieht sich die Pflicht, eine Annahmestelle für Rentenanträge einzurichten?

Die in § 16 Abs. 1 SGB I geregelte Pflicht zur Entgegennahme von Anträgen auf Sozialleistungen bezieht sich, wie oben dargelegt, auch auf die Entgegennahme von Rentenanträgen. Insofern besteht für alle Gemeinden und Städte eine entsprechende Verpflichtung.

Frage 3. Welche konkreten Annahmestellen für Rentenanträge gibt es in welcher Form in welchen kreisangehörigen Kommunen im ländlichen Raum?

Annahmestellen zur Entgegennahme von Anträgen halten alle Städte und Gemeinden vor.

Frage 4. In welchem Umfang besteht jenseits der Annahmepflicht auch eine Beratungspflicht?

Laut Rundschreiben des Hessischen Sozialministeriums (HSM) vom 14.03.2013 ist bei der Entgegennahme von Anträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I durch die Städte und Gemeinden eine allgemeine Hilfestellung beim Ausfüllen von Leistungsanträgen zu geben. Bei Entgegennahme der Anträge ist auch eine Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben vorzunehmen. Das Rundschreiben stellt hierbei ausdrücklich klar, dass in fachlicher Hinsicht in Bezug auf die Pflichten nach § 16 Abs. 1 SGB I keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht. Es bleibe den Kommunen jedoch anheimgestellt, Auskunftssuchenden fachliche Hilfestellung zu leisten.

Soweit die Voraussetzungen des § 15 SGB I greifen (s.o.) und eine Auskunftspflicht besteht, erstreckt sich diese nach § 15 Abs. 2 SGB I auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

Frage 5. Welche Kommunen bieten in welcher Form sowohl eine Annahmestelle für Rentenansprüche als auch eine Beratung für Rentenanspruchsteller an?

Annahmestellen zur Entgegennahme von Anträgen halten alle Städte und Gemeinden vor. Laut Mitteilung des Hessischen Städtetags beraten alle kreisfreien Städte in allen Fragen des Sozialgesetzbuches oder verweisen an die richtigen Stellen und zuständigen Träger. Eine detaillierte Auflistung der beratenden Kommunen liegt nicht vor.

Aus der durch den Hessischen Landkreistag übermittelten Übersicht ergibt sich, welche Landkreise Rentenansprüche entgegennehmen und entsprechende Auskünfte erteilen können.

Landkreis	Annahme	Auskunft
Kreis Bergstraße	x	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	x	x
Landkreis Fulda	x	x
Kreis Groß-Gerau	x	x
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	x	x
Hochtaunuskreis	x	x
Lahn-Dill-Kreis	x	x
Main-Kinzig-Kreis	x	x
Main-Taunus-Kreis	x	x
Landkreis Marburg-Biedenkopf	x	x
Odenwaldkreis	x	
Kreis Offenbach	x	x
Rheingau-Taunus-Kreis	x	x
Vogelsbergkreis	x	x
Schwalm-Eder-Kreis	x	x
Waldeck-Frankenberg	x	x
Landkreis Kassel	x	x
Werra-Meißner-Kreis	x	x
Landkreis Limburg-Weilburg	x	x
Wetteraukreis	x	x
Landkreis Gießen	x	x

Frage 6. Werden die Kommunen und/oder der Kreis ihrer Annahmepflicht auch dadurch gerecht, dass sie im Internet auf die letztlich zuständigen Stellen der Deutschen Rentenversicherung hinweisen?

Nach § 16 Abs. 2 SGB I sind Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Insofern besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Entgegennahme und Weiterleitung des Antrags.